

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

naten nur die Senkrechten auf den Abcissen, also die Flughöhen und nicht die Fallräume wie im Buche; auch ist bei uns die Flugbahn keine doppelt gekrümmte Linie (pag. 18), sondern eine einfache, aus zwei Influenzen entstandene Curve, die aus der senkrechten Ebene links überhängt. — Unsere Bodenarten sind auch nicht derart, daß die Geschosse desto leichter weiter gehen, je fester der Boden ist (pag. 23), obschon dieses für sandiges Erdreich zutreffen mag; für Nasenboden ist meist das Umgekehrte richtig, vorausgesetzt, die Fallwinkel bleiben gleich. — Nach hierseitiger Rechnung sind 72% Treffer auch nicht 1 von 8, sondern 7 von 10 (pag. 33).

Die Rechnung mit positiven und negativen Terrainwinkeln (pag. 49) ist gewiß vom Verfasser als Konzession an die schulmäßige Theorie beibehalten worden; er wird aber mit uns einig gehen, daß die in der Praxis vorkommenden Terrainwinkel von $\pm 1^\circ$ ungefähr so viel zu bedeuten haben, wie ein Irrthum im Distanzschätzen von 100—200 m. Man ignoriert eben beides und schießt sich ein. — Hilfsziele (pag. 52) suchen wir wenn möglich nicht in gleicher, sondern in größerer Entfernung, als das Ziel; freilich paßt dieses zu unserm Terrain.

Eine Lücke besteht darin, daß kein geometrisches Verfahren angegeben ist, die Schußrichtung gegen ein vom Geschütze aus durchaus unsichtbares Ziel abzustechen; die im Buche angewendeten Methoden sind sehr zweifelhaft und nicht genau genug, wenn kleinere Ziele beschossen werden sollten.

Wenn wir diese Ausstellungen machen, so geschieht es weniger für den Verfasser, als für die eigenen Leser, da das Buch den Artillerie-Offizieren und Unteroffizieren recht warm empfohlen werden kann; da wie oben gesagt die Uebersetzung des deutschen Distanzaufsatzes in unsern Tangentialaufsatz sehr einfach ist, kann Jeder mit einer Schußtafel in der Hand sich Alles für sein spezielles Geschütz zurechtlegen. In dieser Hinsicht füllt das Buch auch für uns eine Lücke aus und wird gewiß jedem Artilleristen, der es zu Gesicht bekommt, willkommen sein.

S.

Die Kavallerie-Uebungsreise in Mähren vom Jahr 1878. Ueber Auftrag des k. k. Generalstabes bearbeitet von Emanuel Werta, Oberst des Generalstabs-Korps. Herausgegeben auf Befehl des k. k. Kriegsministeriums. Wien 1880. Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. S. 228. Preis Fr. 5. 35.

Kavallerie-Uebungsreisen kamen zuerst in Preußen zur Anwendung; sie wurden eingeführt in Folge der im Feldzug in Frankreich 1870/71 gesammelten Erfahrungen. Und wirklich bilden solche Reisen ein wichtiges Instruktionsmittel für die Kavallerie-Offiziere. Ohne sie würden diese den wichtigsten Theil ihrer Aufgabe, die ihnen in großen Armeen zufällt, erst im Felde, wo sie dieselbe lösen sollen, kennen lernen.

Die Kavallerie-Uebungsreisen fanden in Oesterreich, Rußland und Frankreich Nachahmung. —

In ersterem Staate fand auf Anordnung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums die erste solche Reise im Jahr 1877 statt.

Der Zweck dieser Reise war:

a. Den Theilnehmern die Gliederung, Bewegung und das Verhalten eines vor der Front der Armee im Aufklärungsdienste auftretenden größern Kavalleriekörpers vor Augen zu führen.

b. Die Thätigkeiten der einzelnen Theile des aufklärenden Kavalleriekörpers (soweit dies im Frieden möglich ist) zu üben und hiedurch das Wesen und den Werth des strategischen Dienstes der Kavallerie jedem Theilnehmer zum Bewußtsein zu bringen und die Kavallerie-Offiziere in der Führung selbständiger Abtheilungen und rascher Entschlußfassung zu üben.

Diese erste Uebung fand im Donauthal zwischen der Enns und dem Markbach statt. — Die Durchführung der Uebung umfaßte 3 Operationstage.

Die günstigen Resultate, welche, wie vorliegende Buch berichtet, bei dieser Uebungsreise erreicht wurden, veranlaßte die Einführung dieser Gattung von Uebungen in die Instruktion für die Truppenschulen des k. k. Heeres, II. Theil. Die im Jahr 1878 in Mähren durchgeführte Kavallerie-Uebungsreise wurde schon auf Grund der Bestimmungen dieser Instruktion vorgenommen. Die letztere umfaßte 4 Operationstage. Das Operationsfeld befand sich zwischen Gaga, Wisenz und Neustadt-Sternberg.

An der Uebung nahmen Theil 19 Offiziere und 127 Mann.

Um die bei der Uebungsreise gewonnenen Erfahrungen möglichst zu verwerthen und künftigen ähnlichen Uebungen Anhaltspunkte zu bieten, werden in dem Buch die für die Uebung 1878 getroffenen Einleitungen und die Durchführung derselben besprochen.

Für den ersten Operationstag werden alle Befehle, Aufträge, Meldungen bis herunter zu der kleinsten Patrouille gebracht. Für die weiteren Operationstage wird der Verlauf mehr summarisch behandelt.

In der Schlußbemerkung wird der Umfang und die Bedeutung der Aufgabe, welche der Kavallerie im Dienste der Strategie zufällt, dargethan.

Mehrere Holzschnitte und zwei schöne Karten erleichtern den Operationen zu folgen.

Das Buch ist mit großem Fleiß bearbeitet und bietet dem Kavallerie-Offizier reiche Belehrung.

Edgenossenschaft.

— (Botschaft betreffend Aufhebung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1878 über Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.) Lit. Durch das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, sind zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen eine Anzahl von Bestimmungen der Militärorganisation vom 13. November 1874 aufgehoben worden.

Nur ungern legten damals die h. Räte Hand an die eidg. Militärorganisation, nachdem dieselbe erst drei Jahre in Kraft gestanden hatte; allein die Nothlage, in welcher sich die Bundes-

finanzen befanden, gebot absolut eine Reduktion der Jahresausgaben, und es wurde dafür zunächst das Ausgabenbudget der Militärverwaltung in Mitleidenschaft gezogen. Es geschah in dessen Interesse in der Meinung, daß mit dem Beschwinden der Nothlage auch die Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation wieder dahinfiel.

Wir mußten uns daher, nachdem in den letzten zwei Jahren die etatmäßigen Staatrechnungen mit nicht unerheblichen Einnahmenüberschüssen abgeschlossen und damit so ziemlich das Gleichgewicht in den Bundesfinanzen wieder hergestellt war, die Frage vorlegen, ob nicht der Augenblick gekommen sei, auf das erwähnte Suspendirungs-gesetz zurückzukommen. Wir hatten hierzu um so mehr Veranlassung, als durch das Postulat vom 23. Dezember 1880, betreffend Ausnahme intensiverer Instruktion der Landwehr die h. Räte ganz die gleiche Ansicht kund gegeben haben. Es kann daher wohl nicht angenommen werden, daß es in der Absicht der h. Räte liege, solche Bestimmungen, welche die Dienstzeit im Auszug verkürzen und welche, wie wir in unserer Volkstafel über die Landwehrinstruktion dargethan haben, mit einem Grund zur ungenügenden Vorbildung der Landwehr ausmachen, länger bestehen zu lassen. Unter allen Umständen muß die h. Bundesversammlung bei Verathung des Gesetzes über die Landwehrinstruktion in die Lage versetzt werden, die für den Unterricht in die Budgets der nächsten Jahre einzustellenden Summen überblicken zu können.

Dieses sind die Gründe, warum wir heute diejenige Bestimmung des Suspendirungs-gesetzes vom 21. Februar 1878 zur Sprache bringen, welche nach unserer Ansicht am schärfsten in die Militärorganisation eingeschnitten hat und deren Wiederehebung daher auch am allermeisten Noth thut, wir meinen die Beschränkung des Infanterie-Unterrichts von 45 auf 43 Tage.

Wir theilen uns, an dieser Stelle bloß auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche mit der reduzierten Dienstzeit gemacht worden sind.

Erstatten Sie uns vorerst, einen Blick auf das Instruktionsprogramm der Infanterie zu werfen. In allen Heeren und von allen Taktern wird die Infanterie als die Hauptwaffe anerkannt. Ohne eine tüchtige, taktisch gut geschulte Infanterie ist kein einigermaßen schlagkräftiges Heer denkbar. „Jedweder Staat, der auf seinem eigenen Schwert stehen will, hat daher seine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Erziehung einer guten, festgeschulten Infanterie zu richten.“

Die Ausbildung des Infanteristen ist aber nicht nur eine sehr wichtige, sondern namentlich auch eine sehr vielseitige. Der Infanterist soll in der Militärschule so sehr seines eigenen Willens sich begeben lernen, daß er in der geschlossenen Masse wie ein gefügiges Werkzeug in der Hand seines Führers liegt, und der gleiche Infanterist soll im Einzelgefecht ein vorzüglicher Schütze und ein fähiger, mit vieler geistiger Initiative ausgerüsteter Taktiker sein. Der Infanterist erhält ein so vervollkommenes Gewehr in die Hand, daß eine gründliche Kenntniß desselben nicht in wenigen Tagen gelernt ist.

Der Sicherheitsdienst stellt an die Intelligenz und das Wissen namentlich unserer Infanterie, die nicht von zahlreicher Kavallerie sekundirt ist, hohe Anforderungen, wie andererseits die vom Infanteristen geforderte Marschfähigkeit außerordentliche Ansprüche an seine physischen Eigenschaften macht. Leider rückt gegenwärtig noch der Infanterierekrut, der schon nach 43 Tagen solchen Anforderungen genügen soll, sehr unvorbereitet in den Dienst. Tage und Tage müssen auf die Wendungen und den Schritt, auf die Einordnung in die geschlossene Ordnung und die einfachsten Evolutionen in derselben verwendet werden. Die große Masse hat noch nie einen Schuß abgefeuert, und sie muß von den Anfängen der Manipulation des Gewehres und den elementarsten Ziel- und Anschlagübungen bis zur richtigen Abgabe des Schusses herangezogen werden. Die bisherige pädagogische Arbeit weiß nur derjenige richtig zu würdigen, der sich vollbewußt ist, welche Aufraffung aller geistigen und physischen Kräfte nöthig ist, um eine so vervollkommnete Waffe, wie das heutige Infanteriegewehr, im entscheidenden Moment richtig gebrauchen zu können.

Nach Abgang von sechs Sonntagen und einem Inspektions-tag

bleiben 36 Arbeits-, d. h. Unterrichtstage. Bei der angestrengtesten Arbeit, d. h. bei täglich acht Stunden Übung, kann auf die wichtigsten Fächer nur folgende Stundenzahl verwendet werden:

	Stunden
Innenen Dienst und Signale	17
Soldatenschule ohne und mit Gewehr	76
Traktirendienst	22
Gewehrkenntniß	15
Schießtheorie, Nichten u.	10
Sicherungsdienst	46
Distanzschützen	4
Kompagnieschule	28
Bataillonschule	16
Gefechtsübung	12
Plenierübung	4
Anwendung der Feuer	10
Gefechtsmethode und Ausmarsch	16
Reinigungsarbeiten	12

zusammen 288

oder 36 Tage.

In dieser Zeitverwendung ist die Ausbildung des Einzelnen zum Schützen gar nicht gerechnet, und kommt daher von obigen fiktiven Stunden des Unterrichtsprogramms noch in Abrechnung. Für Schwimmlehre, Reinigungsarbeiten, Inspektionen u. s. w. müssen die Sonntage in Anspruch genommen werden.

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat nun gezeigt, daß das Unterrichtsprogramm trotz aller Beschränkung in 43 Tagen nicht durchgeführt werden kann. Meistens ziehen sich die Schießübungen des einzelnen Mannes bis in die letzten Tage hinaus, also in eine Zeitperiode, in welcher die gesammte Mannschaft im größern Verbände vereint arbeiten sollte. Die geringste Störung durch schlechtes Wetter u. s. w. kann nicht mehr eingeholt werden, selbst wenn die Sonntage dazu verwendet werden.

Die jungen Leute sind in einer Weise überarbeitet, daß oft völlige Apathie bei ihnen eintritt, und es läßt sich dies sowohl aus der physischen, wie aus der geistigen Ueberanstrengung erklären, welche nothwendigerweise zu einer Abspannung führen muß.

Die so erzeugenen Rekruten entbehren nun einerseits des disziplinarischen Haltes, der nur durch längere Angewöhnung geschaffen werden kann, und andererseits der geistigen Verarbeitlung der in so kurzer Zeit gebetenem Ueberfülle des Stoffes. Es ist daher leicht erklärlich, daß unsere Infanterie nie derjenige sein wird, was anderwärts in Jahren andauernder Ausbildung erzielt wird.

Wir sind auch weit entfernt, anzunehmen, daß eine Zugabe von zwei Tagen die Kraft unserer Infanterie wesentlich erhöhen werde; davon könnte man höchstens sprechen, wenn ebensoviele Wochen zugegeben würden.

Aber die drei Tage ermöglichen wenigstens besser die Durchführung des bisherigen Unterrichtsprogramms und die Gewährung eiltlicher Stunden Sonntagruhe; die Ausdehnung der Unterrichtszeit auf 45 Tage bringt uns überhaupt wieder auf denjenigen Standpunkt zurück, von dem man ohne die Eingangs erwähnte Nothlage wohl nie abgewichen wäre.

Was nun die finanziellen Konsequenzen unseres Vorschlages anbetrifft, so wird das Budget der folgenden Jahre bei einer Rekrutenzahl von 9000 Mann um 18,000 Mannschaftstage mehr belastet, was bei einem Einheitspreise von Fr. 2.95 (Budget 1881) eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 53,100 ausmacht, eine Summe, die sich jedoch ziemlich unter Fr. 50,000 stellen wird, indem durch diese Vermehrung der Rekrutenstage in der Folge auf einen etwas reduzierten Einheitspreis gerechnet werden darf.

Gestützt auf das Angebrachte empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusses.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Februar 1881.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

— Entwurf zum Bundesgesetz betreffend Aufhebung des Artikels 3 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 über Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Versammlung des Bundesrates vom 14. Hornung 1881, beschließt:

Art. 1. Der Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, durch welchen die Dauer der Infanterierekrutenschulen von 45 auf 43 Tage reduziert worden ist, wird hiemit aufgehoben, und es tritt der Artikel 103 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wieder in Kraft.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Verfügung des Postdepartements betreffend Bestellung eingeschriebener Postämter an Militärs im Dienste.) Die Verfügung ist am 12. Februar 1881 erlassen und lautet wie folgt: Bis jetzt wurden die Postgegenstände aller Art an Militärs im Dienste in der Regel nicht an den Einzelnen vertragen, sondern es waren solche von den durch das Militärkommando oder die Militärbehörde bezeichneten und schriftlich bevollmächtigten Personen (Militärs oder Angestellte) in der Kaserne entgegenzunehmen oder auf der Poststelle abzuholen. Gemäß Verfügung Nr. 212 von 1876 haben sich die betreffenden Poststellen, resp. die Kreispostdirektionen jeweilen mit den betreffenden Militärkommandos zu verständigen, ob Verbringung in die Kaserne oder Abholung bei der Poststelle stattfinden solle. — Dieses Verfahren ist, insoweit es die eingeschriebenen Postsendungen betrifft, für die Militärverwaltung, bezw. für die Empfänger der Sendungen mit erheblichen Uebelständen verbunden. Um nun dleßfalls Abhülfe zu treffen, verfügen wir hiemit, daß in Zukunft die eingeschriebenen Postgegenstände (rekommantirte und chargirte Briefpostgegenstände, Groups, Geldanweisungen u.) den einzelnen Adressaten direkt bestellt werden sollen, in der Weise, daß der betreffende Adressat durch einen von der Bestimmungspoststelle auszufertigenden und als gewöhnlicher Brief zu vertragenden Avis vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt und diese letztere dem Adressaten selbst, welcher sich durch Vorweisung seines Dienstbüchleins zu legitimiren hat, auf der Poststelle ausgehändigt wird. Daß der Identitätsnachweis in der bezeichneten Art geleistet wurde, ist jeweilen durch entsprechende Ausfüllung des Protokollformulars Nr. 1244, Ziff. 3, zu konstatiren; das Protokoll ist von der Poststelle sorgfältig aufzubewahren (vergl. Verfügung Nr. 211 von 1879). — Für den erwähnten Avis soll Formular Nr. 1216 verwendet werden, welches von den Poststellen bei der zuständigen Kreispostdirektion und durch letztere beim Materialbureau der Oberpostdirektion bezogen werden kann. Die Empfangsbekanntmachung ist in gleicher Weise zu ertheilen, wie für poste restante adressirte Gegenstände. — In Bezug auf die uneingeschriebenen Postgegenstände bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

U n s l a n d.

Frankreich. (Marschleistung.) Das 12. Chasseur-Regiment in Tours hat kürzlich einen Marsch von 40 km in 6 Stunden, und 5 Tage später einen Marsch von 86 km in 12 Stunden zurückgelegt. Nach einem Ruhetage versahen die Pferde wieder den gewöhnlichen Dienst. Beide Marsche wurden in der Nacht bei stürmischem und regnerischem Wetter ausgeführt. Die Armée française knüpft daran eine Betrachtung über die Leistungsfähigkeit der französischen Kavallerie und kommt zu dem Schluß, daß nun wieder bezüglich dieser Waffe mit anderen Faktoren gerechnet werden könne als bisher; die passive Wertheiligung könne wieder zur aktiven werden, ja man würde, sollten die Grenzen bedroht erscheinen, selbst zu einer kräftigen, ausgiebigen Offensive schreiten können. (N. M. B.)

Frankreich. (Versuche mit Repetition.) In Chälons wurden Versuche mit Krnka's und Werndl's Schnelllade-Apparaten und dem bei der Marineinfanterie bereits eingeführten Kropatschek-Repetirgewehre angestellt. Wie es heißt, hat die Regierung jedoch beschlossen, die Infanterie mit dem nach System Wetterli zu einem Repetirgewehre umgeänderten Gras-Gewehre zu bewaffnen und zunächst die Jägerbataillone mit diesen Gewehren zu versehen. (N. M. B.)

V e r s h i e d e n e s.

— (Tapfere aus der Schlacht bei Stodach 1799.) Vorerst ein Blick auf die Schlacht, dann auf Einige des 12. k. Infanterie-Regiments, die sich in dieser ausgezeichnet hatten.

Jourdan hatte den Entschluß gefaßt, trotz seiner Schwäche eine Schlacht zu liefern, wozu ihn einestheils der Gedanke, daß nur eine gewonnene Schlacht im Stande sei, seine schwierige Lage zu verbessern, anderentheils aber das Bestreben, den überspannten Zumuthungen des Direktoriums gerecht zu werden, bewogen haben mag. Er hatte den 25. hiezu bestimmt, und da der Erzherzog am gleichen Tage eine Rekognosirung unternahm, stießen beide Heere gleichsam auf halbem Wege aufeinander. Da sich jedoch der feindliche Hauptangriff gegen den österreichischen rechten Flügel entwickelte, hatte das Regiment, — bei der Avantgarde der mittleren Kolonne eingetheilt, nur einen untergeordneten Antheil an der Aktion, während das Grenadier-Bataillon, wie wir weiter sehen werden, Gelegenheit hatte, sich ganz besonders auszuzeichnen.

Vorerst wollen wir die Thätigkeit des Regiments Nr. 12 besprechen. Nauendorf hatte mit den Vorposten seiner Avantgarde Nach besetzt. Generalmajor Gyulay, der diese Vorposten besetzte, sagt in seinem Tagebuch: „Am 24. März hatte sich der Feind bei Engen stark konzentriert, von wo aus er am 25. einen lebhaften Angriff auf die, zwischen Engen und Nach aufgestellten, Vorposten unternahm und selbe in Unordnung zurückwarf, wodurch Nach neuerdings verloren und die Avantgarde zurückgedrängt wurde. Nun war mir außer den drei Bataillons meiner Brigade noch das Regiment Mansfredini und ein Bataillon G. S. Ferdinand gegeben, um mit diesen dem Feinde entgegen zu gehen. Ich griff ihn bei Nach an, und wurde in ein hartnäckiges Gefecht verwickelt, wobei ich ihn erst, nachdem die Anhöhen tourntet waren, zum Weichen bringen konnte, demungeachtet mußte ich alle Mühe anwenden, ihn aus dem Schlosse . . . zu delogiren; als dies endlich gelang, konnte die Avantgarde die gestern genommene Stellung wieder beziehen. Das Gefecht hatte von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Mittags gedauert, und bloß jenen Truppen, die ich dabei anführte, bei 1100 Mann an Todten und Verwundeten gekostet.“

Man sieht hieraus, daß der Kampf bei Nach ein ungemein erbitterter gewesen sein muß; übrigens scheint Gyulay unter den 1100 Mann Todten und Verwundeten auch jenes Bataillon seiner Brigade zu begreifen, welches bei dem Vorrücken des Feindes auf Nach von diesem gefangen genommen wurde.

Der Erzherzog wies aber Nauendorf, trotz dem zum Schlusse erfochtenen günstigen Resultate, an, sich über Eigelbingen nach Stodach zurückzuziehen. Nauendorf replirte erst Mittags von Eigelbingen auf die Stellung des Centrums, nachdem Schwarzenberg von Steßlingen über Drßingen unter fortwährendem Gefechten zurückgegangen war, vereinigte sich mit diesem und rückte durch's Espethal auf Malhaslach und Mahlsbüren, wo er die vorliegenden Höhen besetzte. Das Regiment Mansfredini kam auf die Höhe zwischen Brunn und die Lannenhöfe, hatte mithin unmittelbar die Stellung vor Stodach besetzt, welche gegen alle feindlichen Angriffe behauptet wurde; nähere Angaben über dessen Thätigkeit fehlen.

Diese Ereignisse hatten sich auf dem österreichischen linken Flügel und dem Centrum zugetragen, während der rechte zum Weichen gebracht wurde. Als Erzherzog Karl vernahm, daß sein rechter Flügel in Gefahr sei, eilte er dahin und beorderte zugleich die 6 hinter dem Mellenberg im Centrum postirten Grenadier-Bataillone des Generals Schellenberg ihm zu folgen; es gelang ihm auch, den Feind aus dem grauen Walde zu vertreiben, doch